

Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bornheim vom 07.04.2021

Präambel

Die vorliegende Finanzordnung gilt mit Beschluss der Ortsmitgliederversammlung ab dem 07.04.2021 und ersetzt die am 18. April 2018 von der Ortsmitgliederversammlung verabschiedete Finanzordnung.

Der Ortsverbandverband regelt seine Finanzen selbständig. Die Finanzordnung des NRW Landesverbands der GRÜNEN¹ ist Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes. Für die laufenden Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich.

<https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/finanzordnung/>

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag soll laut Finanzsatzung NRW mindestens 1 Prozent des Netto-Einkommens betragen. Der OV Bornheim setzt als Mindestbeitrag die Summe an, die pro Mitglied vom OV Bornheim an die höhere Parteigliederung abgeführt wird. (Stand Juli 2019 sind dies aufgerundet 7,00 Euro).
2. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der OV-Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung auf formlosen schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Monatsanfang an den Kreisverband zu zahlen. Der Kreisverband führt hiervon die ihm vom Landesverband in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband (Voraussetzung zur Entsendung Delegierter zur LDK) ab.

§ 2 Mandatsbeiträge

1. Mandats- und Amtsträger/innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten satzungsgemäß neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Mandatsbeiträge an den Ortsverband.
2. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt mindestens 1/3 der jeweiligen Aufwandsentschädigung. Auf Zuschläge für besondere Funktionen (wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister) wird analog ein Beitrag von 1/3 erhoben. Der Mandatsbeitrag kann durch einen Beschluss der Ortsmitgliederversammlung reduziert oder aufgehoben werden, wenn der als Mandatsbeiträge vorgesehene Teil der Zuschläge nachweislich für besondere Aufgaben wie z.B. die Geschäftsführung verwendet wird.

¹ Finanzordnung der Grünen NRW, Beschlossen von der LDK Gütersloh am 25.6.98, Geändert von der LDK Düsseldorf 23./24.5.03 und der LDK Emsdetten 28./29.5.11.

3. Die 1/3 Regelung gilt auch für Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für Vertretungen in weiteren Gremien, falls solche gewährt werden (z.B. Wasserverbände, Erftverband, RWE, Gasversorgung, Städte- und Gemeindebund, Kreissparkasse, Stadtbetrieb, Regionalrat GVV usw.)².
4. Sitzungsgelder bis zu einer Höhe von 40 Euro pro Sitzung sowie die Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher sind von dieser Drittel-Regelung ausgenommen.
5. Für Amtsinhaber*innen und Mandatierte, die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beiträge auf formlosen Antrag auf 50% reduziert werden. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Über alle Ermäßigungen und Härtefälle entscheidet der OV-Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung.
6. Die Mandatsbeiträge sind in dem Monat des Eingangs der Aufwandsentschädigung an den OV Bornheim zu zahlen. Für alle Ratsmandate bedingt das eine monatliche Zahlungsweise. Der/die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichts über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilt der Fraktionsvorstand dem/der Schatzmeister*in die erhaltenen Aufwandsentschädigungen mit und informiert über Änderungen.
7. Hierzu stellt die Fraktion dem Ortsverband eine Liste mit den zu leistenden Mandatsbeiträgen und weiteren Aufwandsentschädigungen (entsprechen §2 Abs.3.) zur Verfügung, aus der der Name des Mandatsträgers, Mandat, Höhe und Frequenz (monatlich, quartalsweise, jährlich) der Zahlung hervorgehen.

§ 3 Finanzieller Verfügungsrahmen für Ausgaben des Vorstandes

1. Da der OV-Vorstand gesamthaft für die Finanzen des Ortsverbandes verantwortlich ist, ist für jede Ausgabe für den Ortsverband die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die schriftliche Zustimmung gemäß folgenden Regeln ist Voraussetzung für die Kostenübernahme durch den Ortsverband.
Dabei gilt für Einzelausgaben:
 - Ausgaben bis 500€ bedürfen der Freigabe durch mindestens ein Vorstandsmitglied.
 - Ausgaben über 500€ bedürfen eines Vorstandsbeschlusses inklusive der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Schatzmeister*in oder der entsprechenden Stellvertretung. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe in einer Ortsmitgliederversammlung beantragt werden.
 Außerplanmäßige Ausgaben ab 1.500€ bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Ortsmitgliederversammlung.
2. Die Finanzplanung ist hinsichtlich der Gesamthöhe, des Wahlkampfbudgets und der Personalkosten verbindlich und kann nur durch die Ortsmitgliederversammlung geändert werden. Werden geplante Kontenklassen/Planpositionen erkennbar nicht im geplanten Umfang ausgeschöpft, so ist ein Ausgleich mit anderen Kontenklassen möglich, die einen erhöhten Bedarf haben.
3. Für Mehrausgaben in einzelnen Kontenklassen gelten die Regeln für Einzelausgaben.
4. Alle Sponsorenverträge und -vereinbarungen, gleichgültig ob in mündlicher oder schriftlicher Form, bedürfen der Zustimmung der Ortsmitgliederversammlung

² Liste unter: <http://www.bornheim.de/rathaus/rat-ausschuesse/aufwandsentschaedigungen-fuermandatstraeger.html>

Für den Umgang mit Sponsoring gilt darüber hinaus der Spenden- und Sponsoring-Kodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils aktuell gültigen Fassung³.

5. Alle erfolgten Bestellungen/Aufträge/Angebote sind unverzüglich, aber nicht später als 5 Werktage, dem/der Schatzmeister*in mitzuteilen.

§ 4 Kostenerstattungen

1. Erstattet werden nur Auslagen, die zuvor freigegeben wurden. Hierzu sind das entsprechende Erstattungsformular und der Originalbeleg einzureichen.
2. Die Regelungen der Finanzordnung der Grünen NRW ist für den Landesverband verbindlich.
3. Demnach sind Erstattungsanträge zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.

§ 5 Finanzplanung und Finanzbericht

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung spätestens bis März eines jeden Jahres eine Finanzplanung für das laufende Jahr und eine mittelfristige Finanzplanung für die kommenden zwei bis drei Jahre zur Debatte und Beschlussfassung vor. Aus der Finanzplanung geht die Verteilung der geplanten Einnahmen und Ausgaben hervor.
2. Der/die Schatzmeister*in informiert die Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Finanzlage des Ortsverbands, d.h. über die Kassenlage, die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres sowie die Finanzplanung für das kommende Jahr.
3. Dieser Finanzbericht ist zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer die Basis für die finanzielle Entlastung des Vorstands.
4. Auf jeder Mitgliederversammlung berichtet der/die Schatzmeister*in über alle außerplanmäßigen Ausgaben, die 500€ überschreiten.
Auf Antrag einer Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) legt der/die Schatzmeister*in auch außerturnusmäßig einen Finanzbericht vor.

³ <https://www.gruene.de/artikel/gruener-spenden-kodex>